

Geschäftsverzeichnisnr. 4466
Urteil Nr. 54/2009 vom 19. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Mai 2008 in Sachen B.M. gegen R.C., dessen Ausfertigung am 15. Mai 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 von Artikel 3 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände, der bestimmt, dass, falls die Erklärung im Sinne von Nr. 1 nicht abgegeben wird, die Ehegatten, die den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft angenommen haben, den Bestimmungen der Artikel 1415 bis 1426 unterliegen für alles, was die Verwaltung der Gütergemeinschaft oder des eigenen Vermögens betrifft, sowie den Bestimmungen der Artikel 1408 bis 1414 hinsichtlich der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger, dahingehend interpretiert, dass die früheren Artikel 1453 und 1463 des Zivilgesetzbuches auf die im vorerwähnten Artikel genannten Kategorien von Ehegatten anwendbar sind, gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung sowie gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem davon ausgegangen wird, dass die geschiedene Frau in dem Fall, wo sie nicht innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach der Ehescheidung die Gemeinschaft angenommen hat, auf die Gemeinschaft verzichtet hat, während der Mann seine Rechte in der Gemeinschaft von Rechts wegen erhält? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die präjudizielle Frage, die fraglichen Bestimmungen und die Einrede

B.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände (nachstehend: das Gesetz vom 14. Juli 1976), ausgelegt in dem Sinne, dass die früheren Artikel 1453 und 1463 des Zivilgesetzbuches auf die Ehegatten Anwendung fänden, die sich vor dem vorerwähnten Gesetz für die Errungenschaftsgemeinschaft entschieden hätten mit der Folge, dass davon ausgegangen werde, dass eine geschiedene Frau, die nicht innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach der Ehescheidung die Gemeinschaft angenommen habe, auf die Gemeinschaft verzichtet habe, während ein geschiedener Mann seine Rechte in der Gemeinschaft von Rechts wegen erhalte, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei.

B.2.1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (*Belgisches Staatsblatt*, 18. September 1976) - von dem nur Nr. 3 Absatz 1 in Frage gestellt wird - bestimmt:

« Entsprechend den folgenden Regeln sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Ehegatten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne güterrechtliche Regelung geheiratet haben oder nachdem sie sich für die Gütergemeinschaft oder für die Gütertrennung oder für das Dotalsystem mit einer Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der Artikel 1498 und 1499 des Zivilgesetzbuches entschieden haben:

1. Während einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Ehegatten vor einem Notar die Erklärung ablegen, dass sie ihren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten ehelichen Güterstand beibehalten wollen.

2. Wenn eine solche Erklärung nicht abgelegt wird, werden bei Ablauf dieser Frist auf die Ehegatten, die keine güterrechtliche Vereinbarung getroffen oder die gesetzliche Gütergemeinschaft angenommen haben, die Bestimmungen der Artikel 1398 bis 1450 über den gesetzlichen Güterstand anwendbar, unbeschadet der bei Schließung des Ehevertrags getroffenen Vereinbarungen bezüglich der beiden Ehegatten oder einem von ihnen zukommenden Vorteile.

Sie können aber, ohne den Ablauf dieser Frist abzuwarten, vor einem Notar die Erklärung ablegen, dass sie die Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand auf sich unmittelbar angewandt sehen möchten.

3. Wenn die Erklärung im Sinne von Nr. 1 nicht abgelegt wird, werden die Ehegatten, die die Errungenschaftsgemeinschaft oder die unbeschränkte Gütergemeinschaft angenommen haben, bei Ablauf dieser Frist für alles, was sich auf die Verwaltung der Gütergemeinschaft und des eigenen Vermögens bezieht, den Bestimmungen der Artikel 1415 bis 1426 unterliegen sowie den Bestimmungen der Artikel 1408 bis 1414 bezüglich der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger.

Gleiches gilt für die Ehegatten, die sich für die Gütertrennung oder das Dotalsystem unter der Vereinbarung einer Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der Artikel 1498 und 1499 des Zivilgesetzbuches entschieden haben, aber ausschließlich bezüglich dieser Gemeinschaft ».

B.2.2. Die früheren Artikel 1453 und 1463 des Zivilgesetzbuches bestimmen:

« Art. 1453. Nach der Auflösung der Gemeinschaft haben die Frau oder ihre Erben und Rechtsnachfolger die Möglichkeit, die Gemeinschaft anzunehmen oder darauf zu verzichten; jede anders lautende Vereinbarung ist nichtig ».

« Art. 1463. Es wird davon ausgegangen, dass eine geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Frau, die nicht innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach der endgültig ausgesprochenen Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett die Gemeinschaft angenommen hat, darauf verzichtet hat, es sei denn, dass sie innerhalb der Frist deren

Verlängerung vor Gericht erreicht hat, dies kontradiktorisch mit dem Ehemann oder nach dessen ordnungsgemäßer Ladung ».

B.3.1. Nach Darlegung des ehemaligen Ehegatten erfordere die präjudizielle Frage keine Antwort, weil darin nicht die Bestimmung erwähnt sei, die den fraglichen Behandlungsunterschied enthalten könne, nämlich Artikel 47 der Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen von Artikel 4 § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1976.

B.3.2. Der vorerwähnte Artikel 47 bestimmt:

« § 1. Die Artikel 226*bis* bis 226*septies*, 300, 307, 776 Absatz 1, 818, 905, 940 Absatz 1, 1399 bis 1535, 1540 bis 1581, 2255 und 2256 des Zivilgesetzbuches, die Artikel 64 bis 72 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851, Artikel 1562 des Gerichtsgesetzbuches, die Artikel 553 bis 560 des Handelsgesetzbuches und Artikel 6 des Erbschaftssteuergesetzbuches bleiben jedoch übergangsweise in Kraft für Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet haben, sei es, dass sie sich für einen anderen Güterstand als die Gemeinschaft entschieden haben, oder sei es, dass sie gesetzlich oder vertraglich den Regeln der Gütergemeinschaft unterliegen und vereinbart haben, den vorher bestehenden Güterstand beizubehalten, und dies bis zur Auflösung ihres Güterstandes.

§ 2. Übergangsweise bleiben ebenfalls die Artikel 124, 295 Absatz 3, 942, 1304 Absatz 2, 1990 und 2254 des Zivilgesetzbuches, die Artikel 47 und 90*bis* des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 und die Artikel 567 Absatz 1, 853, 1148, 1167, 1180, 1185, 1283 und 1319 des Gerichtsgesetzbuches in ihrer Fassung vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 3. Wenn Ehegatten, die nach der Annahme der Gütergemeinschaft geheiratet haben, durch die Wirkung der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes nur hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinschaft und ihrer eigenen Güter, der Festlegung der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger unterliegen, finden die in den §§ 1 und 2 aufgezählten Artikel weiterhin auf sie Anwendung, sofern sie zum Funktionieren und zur Auflösung ihres Güterstandes notwendig sind ».

B.3.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der vorliegende Richter der Auffassung ist, der frühere Artikel 1463 des Zivilgesetzbuches bleibe anwendbar « kraft der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1976 », und dass er diese Übergangsbestimmungen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kassationshofes vom 6. Juni 2005 (*Pas.*, 2005, Nr. 318) auslegt.

In dem durch den vorliegenden Richter zitierten Urteil verweist der Kassationshof jedoch sowohl auf Artikel 1 Nr. 3 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») als auch auf Artikel 47 des Gesetzes und gelangt zu der Schlussfolgerung, « dass aus der Gesamtheit dieser

Bestimmungen hervorgeht, dass der frühere Artikel 1463 des Zivilgesetzbuches weiterhin auf die Auflösung und Abwicklung einer Errungenschaftsgemeinschaft, die Ehepartner, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 geheiratet haben, ihrer Gütertrennung hinzugefügt hatten, anwendbar bleibt ».

Die Bestimmungen, die der Anwendung der früheren Artikel 1453 und 1463 des Zivilgesetzbuches und dem in B.1 dargelegten Behandlungsunterschied zugrunde lagen, wurden dem Hof also auf gültige Weise vorgelegt.

B.3.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Mit dem Gesetz vom 14. Juli 1976 sollte vor allem die durch das Gesetz vom 30. April 1958 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten eingeführte juristische Gleichstellung der verheirateten Frau in der Gesetzgebung über die ehelichen Güterstände konkretisiert werden:

« Ab dem Zeitpunkt, an dem der verheirateten Frau die volle Rechtsfähigkeit eingeräumt wird, [...] muss diese Unabhängigkeit ihren normalen Ausgleich auf dem Gebiet der ehelichen Güterstände finden. Die eine Reform ist nicht möglich ohne die andere. Die Bestätigung der Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau ohne die gleichzeitige Abänderung oder Anpassung der ehelichen Güterstände liefe darauf hinaus, eine theoretische Arbeit abzuliefern, die in der Praxis illusorisch bleibt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 138, S. 1; *Parl. Dok.*, Senat, 1976-1977, Nr. 683/2, S. 1)

Der Gesetzgeber hat die Anpassung der Gesetzgebung bezüglich der ehelichen Güterstände an die Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau mit dem Respekt vor der Willensfreiheit der Parteien vereinbaren wollen.

B.5. In der Auslegung des vorliegenden Richters finden die früheren Artikel 1453 und 1463 des Zivilgesetzbuches Anwendung auf die Auflösung des ehelichen Güterstandes von Eheleuten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 gemäß der Regelung der Errungenschaftsgemeinschaft geheiratet haben. In dieser Auslegung beantwortet der Hof die präjudizielle Frage.

Der Hof ist mit dem Behandlungsunterschied befasst worden, der laut der präjudiziellen Frage durch diese Bestimmungen zwischen Ehegatten eingeführt werde, insofern davon ausgegangen werde, dass eine geschiedene Frau, die nicht innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach der Ehescheidung die Gemeinschaft angenommen habe, darauf verzichtet habe, während ein geschiedener Mann seine Rechte in der Gemeinschaft von Rechts wegen erhalte.

B.6. Gemäß der Übergangsbestimmung, über die der Hof befragt wird, finden die früheren Artikel 1453 und 1463 des Zivilgesetzbuches Anwendung auf Gemeinschaften, die nacheinander zwei unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau unterlagen.

Vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes behielt Artikel 1421 des Zivilgesetzbuches nur dem Mann die Verwaltung der Güter der Gemeinschaft vor, während, wie unter anderem aus den Artikeln 222 und 1416 des Zivilgesetzbuches, die durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 abgeändert wurden, hervorgeht, jeder der Ehegatten innerhalb der Grenzen und nach den Modalitäten, die im Gesetz festgelegt sind, nunmehr mit dem gemeinsamen Vermögen Verbindlichkeiten eingehen kann. Artikel 1416 ist Bestandteil der Bestimmungen, die Artikel 1 Nrn. 2 und 3 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 von Rechts wegen zur Anwendung bringt, wenn die Ehegatten nicht die in Nr. 1 desselben Artikels vorgesehene Erklärung abgegeben haben.

B.7.1. Eine Bestimmung, die einer ehemaligen Ehegattin all ihre Rechte an der Errungenschaftsgemeinschaft entzieht, wenn sie diese nicht innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen angenommen hat, behandelt sie anders als einen ehemaligen Ehegatten, der, ohne irgendwelche Schritte unternehmen zu müssen, automatisch seine Rechte in der Gemeinschaft erhält und über deren Gesamtheit verfügen kann, wenn die ehemalige Ehegattin nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ihr Optionsrecht ausgeübt hat.

B.7.2. Dieser Behandlungsunterschied war gerechtfertigt, als er eine Korrektur für die Ungleichheit der Ehegatten darstellte in einer Zeit, als der Mann die gemeinsamen Güter alleine verwaltete. Er ermöglichte es der ehemaligen Ehegattin, nicht für die Auslagen einer

Gemeinschaft aufkommen zu müssen, von deren Verwaltung sie ausgeschlossen worden war, falls die Gemeinschaft ein Defizit aufwies.

B.7.3. Dieses Bemühen um dem Schutz der Ehefrau ist jedoch nicht mehr gerechtfertigt, seit der Gesetzgeber eine gleiche Verwaltung des gemeinsamen Vermögens geregelt hat. Die fragliche Bestimmung hat unverhältnismäßige Folgen für die ehemalige Ehegattin, da sie dazu führen kann, ihr alle Rechte an einer Gemeinschaft zu entziehen, die sie seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 auf gleichwertige Weise mit ihrem Ehemann verwaltet hat.

B.7.4. Die fragliche Bestimmung führt folglich zwischen ehemaligen Ehegatten einen Behandlungsunterschied ein, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 nicht mit den Artikeln 10, 11 und 11*bis* der Verfassung vereinbar ist.

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung, insofern er die früheren Artikel 1453 und 1463 des Zivilgesetzbuches auf die Rechte und Pflichten einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 aufgelösten Errungenschaftsgemeinschaft anwendbar macht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior